

Reit- und Fahrverein Bad Segeberg und Umgebung e.V.



Liebe Vereinsmitglieder und Freunde,

wir vom RuFV Segeberg freuen uns, Euch nach der Corona-Zwangspause wieder Unterricht und Lehrgänge anbieten zu können. Natürlich wollen auch wir alles uns Mögliche tun, um Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden.

Deshalb gelten für unsere Unterrichtsangebote folgende Spielregeln:

- Das Abstandsgebot ist grundsätzlich einzuhalten – bitte haltet 2 Meter Abstand voneinander.
- Lasst auf Parkplätzen Platz zwischen den Gespannen – bitte 5 Meter.
- Pro Reiter darf maximal eine Begleitperson dabei sein, gern eine feste Begleitperson, die jedes Mal mitkommt. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- Wenn Ihr Toilettenanlagen betretet, dann bitte einzeln und mit Abstand. Achtet auf die gängigen Hygieneregeln. Bitte habt selber Desinfektionsmittel dabei, um Euch vor und nach dem Unterricht die Hände zu desinfizieren.
- Wir versuchen, so viel wie möglich im Freien stattfinden zu lassen – bitte geht nur in die Bereiche von Reitanlagen, die für den Unterricht notwendig sind.
- Respektiert, wenn die Stallbetreiber zusätzliche Regeln aufgestellt haben. Habt sicherheitshalber immer einen Mund-Nasen-Schutz dabei, falls der notwendig sein sollte.
- Wir müssen Eure Kontaktdaten erheben und sechs Wochen lang aufbewahren – dazu meldet Euch bitte für alle Unterrichts- oder Lehrgangsangebote mit dem entsprechenden Online-Formular auf unserer Website an. Gebt auch die Daten Eurer Begleitpersonen an. Mit der Anmeldung erklärt Ihr Euch mit diesen Regeln einverstanden.
- Wenn Ihr das erste Mal zu einem Unterrichtsangebot kommt, bringt dieses Formular bitte ausgedruckt und unterschrieben mit. Das gilt auch, wenn sich Eure Begleitperson ändert.

Name Reiter:

Adresse:

Telefonnummer:

Unterschrift und Datum:

Name Begleitperson:

Adresse:

Telefonnummer:

Unterschrift und Datum:

Bei Änderungen der aktuellen Verordnungen und Erlasse passen wir die Spielregeln bei Bedarf an – habt auch im eigenen Interesse die aktuellen Regelungen im Blick, unter schleswig-holstein.de. Im Anhang findet Ihr den aktuell maßgeblichen Paragraphen für das Sporttreiben. Wichtige Infos findet Ihr auch bei der FN oder beim PSH im Netz.

**Viel Spaß beim Unterricht, bleibt gesund und munter!
Herzliche Grüße vom Vorstand des RuFV Bad Segeberg**

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Verkündet am 16. Mai 2020, in Kraft ab 18. Mai 2020

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
4. soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt;
5. Wettkämpfe dürfen nicht veranstaltet werden;
6. sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche mit Ausnahme von Toiletten, sind zu schließen;
7. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Der Betrieb von Schwimm-, Frei- und Spaßbädern ist untersagt.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Für Spiele der ersten und zweiten Fußballbundesliga gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht, wenn der ausrichtende Verein die Vorgaben des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH beachtet. Das für Sport zuständige Ministerium kann auf Antrag den Spielbetrieb oder Wettkämpfe für andere Sportarten zulassen, soweit der Veranstalter die Einhaltung eines vergleichbaren Hygienekonzepts gewährleistet und insbesondere Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen werden.

Quelle: <https://schleswig->

[holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText1](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText1) – abgerufen am 28. Mai 2020.